

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsummittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1869.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. April 1869.

12.

Rundmachung der k. k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 14. April 1869,

betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der directen Steuern für das Jahr
1869.

Seine kais. und königl. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom
23. März d. J. dem Finanzgesetze für das Jahr 1869 die Allerhöchste Sanction zu erthei-
len geruht.

Nach diesem Gesetze sind die directen Steuern im Allgemeinen nach den bestehenden
Normen einzuhoben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern haben nachfolgende
Bestimmungen zu gelten:

- a) Bei der Grundsteuer und Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem, die
Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit
einem Drittel des Ordinariums einzuhoben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem, die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben ;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesamtschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von dreißig Gulden ö. W. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1869 fünf Percent von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher vom ganzjährigen Zinsbrutto- Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im J. 1869 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April d. J. Z. 4936 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

.h i t s . X I

Verordnen und beschließen am 22. April 1869.

. 2 1

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. April 1869.

Betreffend die Bemessung, Festsetzung und Einhebung der direkten Steuern für das Jahr 1869.

Seine k. k. Majestät und k. k. Apostolische Majestät haben mit kaiserlicher Entschliessung vom 28. März d. J. dem Finanzgesetz für das Jahr 1869 die kaiserliche Commission zu ernennen befohlen.

Nach diesem Gesetze sind die direkten Steuern im Allgemeinen nach den bestehenden Bestimmungen festzusetzen.

Besüglich des Einkommens der Angehörigen zu den direkten Steuern haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

a) Bei der Erwerbsteuer und Hauseinkommensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem, die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben ;